

DEZEMBER 2017

ORGANISATIONSREGLEMENT PAX HOLDING (GENOSSENSCHAFT)



1.	Grundlagen, Zweck und Geltungsbereich	4
1.1	Grundlagen	4
1.2	Zweck und Geltungsbereich	4
1.3	Pax Konzern	4
1.3.1	Konzernorganisation	4
1.3.2	Führung der Konzerngesellschaften	4
1.3.3	Verhältnis zur Pax Schweizerische Lebensversicherungs-Gesellschaft AG im Besonderen	4
1.4	Verhältnis zu weiteren Beteiligungen	4
2.	Der Verwaltungsrat	5
2.1	Organisation	5
2.1.1	Mitgliedschaft	5
2.1.2	Unabhängigkeit	5
2.1.3	Andere Mandate und Interessenkonflikte	5
2.1.4	Konstituierung	6
2.1.5	Zeichnungsberechtigung	6
2.1.6	Geheimhaltungspflicht	6
2.1.7	Vergütungen	6
2.1.8	Auskunft, Einsicht und Berichterstattung	6
2.2	Sitzungen	7
2.2.1	Sitzungsrhythmus, Einberufung und Traktandierung	7
2.2.2	Teilnehmende	7
2.2.3	Vorsitz und Protokoll	7
2.2.4	Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung	7
2.2.5	Beschlüsse auf schriftlichem Weg	7
2.3	Aufgaben und Kompetenzen	8
2.3.1	Doppelfunktion des Verwaltungsrates	8
2.3.2	Aufgaben und Kompetenzen in Angelegenheiten der Pax Holding	8
2.3.3	Aufgaben und Kompetenzen in Angelegenheiten des Konzerns	9
2.4	Delegation der Geschäftsführung	10
3.	Der Präsident des Verwaltungsrates	10
3.1	Aufgaben	10
3.2	Kompetenzen	11
4.	Die Verwaltungsratsausschüsse	11
4.1	Allgemeine Bestimmungen	11
4.2	Der Prüfungs- und Risikoausschuss	12
4.2.1	Besondere Bestimmungen	12
4.2.2	Aufgaben	12
4.2.3	Kompetenzen	12
4.3	Der Nominations- und Vergütungsausschuss	13
4.3.1	Besondere Bestimmungen	13
4.3.2	Aufgaben im Rahmen vom Art. 17b Statuten	13
4.3.3	Weitere Aufgaben und Kompetenzen	13
5.	Die Konzernleitung	14
5.1	Zusammensetzung der Konzernleitung	14
5.2	Andere Mandate und Interessenkonflikte	14
5.3	Aufgaben und Kompetenzen	14
5.4	Der Vorsitzende der Konzernleitung (CEO)	14
5.4.1	Ernennung und Unterstellung	14
5.4.2	Aufgaben	15
5.4.3	Kompetenzen	15
5.5	Der Stellvertreter des CEO	15

5.6 Mitglieder der Konzernleitung	15
5.6.1 Aufgaben und Kompetenzen	15
5.6.2 Stellvertretung	16
5.7 Sitzungen	16
5.7.1 Sitzungsrhythmus, Einberufung und Traktandierung	16
5.7.2 Teilnehmende	16
5.7.3 Vorsitz und Protokoll	16
5.7.4 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung	16
5.7.5 Beschlüsse auf schriftlichem Weg	16
6. Chief Risk Officer, Chief Compliance Officer	17
6.1 Chief Risk Officer (CRO)	17
6.2 Chief Compliance Officer (CCO)	17
7. Geschäftsführende Organe der Konzerngesellschaften	17
7.1 Allgemeines	17
7.2 Verwaltungsräte	17
7.3 Geschäftsleitungen	17
8. Schlussbestimmungen	17

1. Grundlagen, Zweck und Geltungsbereich

1.1 Grundlagen

Gestützt auf Art. 716 OR, Art. 716b OR und Art. 18 ff. der Statuten erlässt der Verwaltungsrat der Pax Holding (Genossenschaft) (nachfolgend Pax Holding genannt) das vorliegende Organisationsreglement.

1.2 Zweck und Geltungsbereich

Das Organisationsreglement der Pax Holding bezweckt die einheitliche Leitung der Pax Holding und der von ihr beherrschten Konzerngesellschaften sowie – über ihre Vertreter – die Einflussnahme auf die weiteren Beteiligungen. Es regelt in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen und den Gesellschaftsstatuten die wesentlichen Aspekte der Organisation, die Aufgaben und Kompetenzen der obersten Leitungsorgane im Rahmen der Führung der Pax Holding und des Konzerns sowie die Arbeitsweise und das Zusammenwirken der verschiedenen Organe bei der Führung des Konzerns.

1.3 Pax Konzern

1.3.1 Konzernorganisation

Die Pax Holding vertritt als Dachgesellschaft den Konzern. Zum Pax Konzern gehören die 100%-Tochtergesellschaften sowie die übrigen von der Pax Holding direkt oder indirekt stimmen- und kapitalmässig beherrschten Gesellschaften (letztere nachfolgend Mehrheitsbeteiligungen genannt). Die 100%-Tochtergesellschaften und die Mehrheitsbeteiligungen bilden zusammen die Konzerngesellschaften.

1.3.2 Führung der Konzerngesellschaften

Die Führung der Konzerngesellschaften erfolgt unter Beachtung des vorliegenden Organisationsreglements sowie der Vorgaben der Konzernleitung direkt über die verantwortlichen Organe der jeweiligen Konzerngesellschaft. Die Vertreter der Pax Holding in den Verwaltungsräten der Konzerngesellschaften nehmen ihre Funktion fiduziarisch wahr. Als eigenverantwortlich handelnde Mitglieder des Verwaltungsrates der betreffenden Konzerngesellschaft setzen sie die Konzernweisungen in Geschäftsführungsmassnahmen auf Stufe Konzerngesellschaft um, wobei sie die ihnen übertragenen Kompetenzen unter steter Berücksichtigung des übergeordneten Konzerninteresses im Rahmen des ihnen verbleibenden Ermessensspielraums im Interesse der Konzerngesellschaft wahrnehmen.

1.3.3 Verhältnis zur Pax Schweizerische Lebensversicherungs-Gesellschaft AG im Besonderen

Die Pax Holding bezweckt gemäss Art. 2 ihrer Statuten die Förderung der direkten Versicherung auf genossenschaftlicher Grundlage und beteiligt sich deshalb namentlich an der Pax Schweizerische Lebensversicherungs-Gesellschaft AG (nachfolgend Pax Leben genannt).

Art. 21 der Statuten der Pax Holding sieht vor, dass – entsprechend der Kapitalbeteiligung – mindestens zwei Drittel des Verwaltungsrates der Pax Leben durch Mitglieder des Verwaltungsrates der Pax Holding besetzt werden. Die Vertreter der Pax Holding müssen nicht Aktionäre der Pax Leben sein.

1.4 Verhältnis zu weiteren Beteiligungen

Die Pax Holding stellt ihre Vertretung in den Verwaltungsräten von Gesellschaften, an denen die Pax Holding resp. die Konzerngesellschaften Beteiligungen halten, mindestens entsprechend dem Kapitalanteil sicher. Die Vertreter der Pax Holding bzw. der Konzerngesellschaften im Verwaltungsrat jener Gesellschaften üben ihr Amt eigenverantwortlich im Interesse der betreffenden Gesellschaft aus, wobei sie im Rahmen des ihnen verbleibenden Ermessensspielraums das Interesse des Pax Konzerns berücksichtigen.

2. Der Verwaltungsrat

2.1 Organisation

2.1.1 Mitgliedschaft

Der Verwaltungsrat besteht aus fünf bis neun Mitgliedern. In den Verwaltungsrat kann gewählt werden, wer als Delegierter wählbar ist und das 70. Altersjahr noch nicht vollendet hat. Die gleichzeitige Zugehörigkeit zur Delegiertenversammlung ist nicht möglich. Es ist eine ausgewogene Zusammensetzung des Verwaltungsrats anzustreben.

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Sie beginnt am Tage der Wahl und endet am Tage der nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung. Mitglieder, deren Amtszeit abgelaufen ist, sind sofort wieder wählbar.

Die Mitglieder sollen Erfahrung und Wissen aus verschiedenen Bereichen ins Gremium einbringen und die Funktionen von Leitung und Kontrolle unter sich verteilen können. Zudem muss die zeitliche Verfügbarkeit der Mitglieder auch in dringlichen Fällen gewährleistet sein.

Der Verwaltungsrat sorgt für eine geeignete Einführung neu gewählter Mitglieder und für eine aufgabenbezogene Weiterbildung. Der Verwaltungsrat plant die Nachfolge.

2.1.2 Unabhängigkeit

Mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates hat die nachfolgenden Unabhängigkeitskriterien zu erfüllen:

- keine derzeitige oder weniger als drei Jahre zurückliegende Beschäftigung bei der Pax Holding in anderer Funktion;
- keine operative Tätigkeit bei einer anderen Konzerngesellschaft;
- keine derzeitige oder weniger als zwei Jahre zurückliegende Tätigkeit als leitender Prüfer bei der Prüfgesellschaft der Pax Holding oder einer Konzerngesellschaft;
- keine geschäftliche Beziehung zur Pax Holding oder einer Konzerngesellschaft, welche aufgrund ihrer Art oder ihres Umfangs zu einem Interessenkonflikt führen könnte.

Der Präsident des Verwaltungsrates darf nicht gleichzeitig der Konzernleitung angehören.

2.1.3 Andere Mandate und Interessenkonflikte

Vor der Wahl in den Verwaltungsrat haben Kandidaten über bestehende Mandate als Organ von anderen Unternehmen, Handelsgesellschaften oder juristischen Personen mit wirtschaftlichen Zielsetzungen Auskunft zu geben.

Die Annahme neuer und die Veränderung bestehender Mandate melden die Mitglieder des Verwaltungsrates zeitnah dem Präsidenten des Verwaltungsrates. Dieser informiert den Nominations- und Vergütungsausschuss, der die Mandate jährlich überprüft und dem Verwaltungsrat darüber Bericht erstattet.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrats hat seine persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse so zu ordnen, dass Interessenkonflikte mit der Pax Holding vermieden werden. Von einem dauernden und somit das Mandat als Verwaltungsrat ausschliessenden Interessenkonflikt ist auszugehen, wenn ein Kandidat oder ein Mitglied als Angestellter, Organ oder in anderer Form einer Unternehmung angehört, die in der Schweiz das Lebensversicherungsgeschäft betreibt. Nicht als eine derartige Unternehmung und somit nicht als Ausschlussgrund gelten Vorsorgeeinrichtungen öffentlichrechtlicher Körperschaften und Institutionen, betriebseigene Pensionskassen, Verbandseinrichtungen sowie Unternehmungen oder Bereiche von diesen, die ausschliesslich die Rückversicherung betreiben. Ferner sind davon ausgenommen Personen, die im Rahmen einer Kooperation im Verwaltungsrat Einsitz nehmen (Artikel 21 Statuten).

Jedes Mitglied ist verpflichtet, bei der Willensbildung und beim Beschluss in den Ausstand zu treten, wenn Geschäfte behandelt werden, die die eigenen Interessen oder jene ihnen nahe stehenden oder vertretenen natürlichen oder juristischen Personen berühren. Tritt ein Interessenkonflikt auf, so benachrichtigt das betroffene Mitglied des Verwaltungsrats dessen Präsidenten. Der Präsident beantragt einen der Intensität des

Interessengegensatzes entsprechenden Entscheid des Verwaltungsrats; dieser beschliesst unter Ausstand des Betroffenen. Ist der Präsident selbst von einem Interessenkonflikt betroffen, so benachrichtigt er den Vizepräsidenten, der die nötigen Vorkehrungen trifft.

Geschäfte zwischen der Pax Holding und Mitgliedern des Verwaltungsrates oder ihnen nahe stehenden Personen unterstehen dem Grundsatz des Abschlusses zu Drittbedingungen. Sie sind dem Präsidenten zur Genehmigung zu unterbreiten. Dieser kann einen Entscheid durch den Verwaltungsrat erwirken. Der Verwaltungsrat ist mindestens einmal jährlich über alle laufenden Geschäfte mit Verwaltungsratsmitgliedern zu informieren. Diese Bestimmungen gelten nicht für Versicherungsgeschäfte, die zu den für das Personal der Pax Leben üblichen Konditionen abgeschlossen resp. gewährt werden.

2.1.4 Konstituierung

Der Präsident wird von der Delegiertenversammlung gewählt. Die Mitglieder des Nominations- und Vergütungsausschusses werden in Einzelwahl von der Delegiertenversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Er bezeichnet aus seiner Mitte den Vizepräsidenten, die Vorsitzenden und die Mitglieder der Ausschüsse sowie die Besetzung des Generalsekretariats, dessen Mitarbeitende nicht Mitglieder des Verwaltungsrates sein müssen.

2.1.5 Zeichnungsberechtigung

Der Präsident, der Vizepräsident sowie weitere vom Verwaltungsrat bestimmte Mitglieder sind kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt.

2.1.6 Geheimhaltungspflicht

Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind zur Wahrung des Geschäftsgeheimnisses verpflichtet. Sie unterstehen für alle ihnen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Verwaltungsrates zur Kenntnis gekommenen Informationen einer generellen Geheimhaltungspflicht. Diese besteht auch über das Mandatsende hinaus.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben Kenntnis davon, dass es sich bei den ihnen zugänglichen Informationen um Tatsachen handeln kann, die für die Entwicklung der Börsenkurse relevant sind.

Die ihnen zur Verfügung gestellten Akten sind bei Beendigung des Mandats zu vernichten oder auf Verlangen der Pax Holding zurückzugeben.

2.1.7 Vergütungen

Der Verwaltungsrat erlässt ein Vergütungsreglement für die Pax Holding und den Konzern.

2.1.8 Auskunft, Einsicht und Berichterstattung

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann in jeder Sitzung Auskunft über alle Angelegenheiten der Pax Holding, des Konzerns, der Konzerngesellschaften sowie der weiteren Beteiligungen verlangen.

Der Verwaltungsrat ist in seinen Sitzungen vom CEO über den laufenden Geschäftsgang und die wichtigeren Geschäftsvorfälle bei der Pax Holding, dem Konzern, den Konzerngesellschaften und den weiteren Beteiligungen zu orientieren. Ausserordentliche Vorfälle sind den Mitgliedern des Verwaltungsrates unverzüglich auf dem Zirkularweg, im Bedarfsfall vorab per Telefon oder E-Mail zur Kenntnis zu bringen.

Auch ausserhalb der Sitzungen kann jedes Mitglied, soweit es für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist, Auskunft sowie Einsichtnahme in Geschäftsdokumente verlangen. Entsprechende Begehren sind schriftlich oder per E-Mail an den Präsidenten zu richten. Bei Abweisung oder Nichtbeantwortung eines Begehrens entscheidet der Verwaltungsrat endgültig.

Ein direkter Kontakt mit Mitgliedern der Konzernleitung oder anderen Mitarbeitenden der Pax Holding oder des Konzerns soll nur mit Zustimmung des Präsidenten des Verwaltungsrates erfolgen. Vorbehalten bleiben die Kontakte der Vorsitzenden der Ausschüsse in ihren Aufgabenbereichen.

2.2 Sitzungen

2.2.1 Sitzungsrhythmus, Einberufung und Traktandierung

Der Verwaltungsrat tagt, so oft es die Geschäfte erfordern, grundsätzlich vier Mal jährlich.

Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Präsidenten, in der Regel mindestens zehn Tage vor der Sitzung unter Bekanntgabe der Traktanden sowie in der Regel unter Beilage der Entscheidungsgrundlagen.

Eine Sitzung kann in dringenden Fällen durch den Präsidenten auch ohne Einhaltung der Frist in geeigneter Form (schriftlich, telefonisch, per FAX oder E-Mail) einberufen werden.

Der Verwaltungsrat wird auch einberufen, wenn dies von einem Mitglied des Verwaltungsrats oder der Konzernleitung gestützt auf einen schriftlichen Konzernleitungsbeschluss unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt wird.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrats kann die Traktandierung von bestimmten Geschäften verlangen. Diese Begehren sind dem Präsidenten mit einer kurzen Begründung spätestens 14 Tage vor der jeweiligen Sitzung bekanntzugeben.

2.2.2 Teilnehmende

An der Verwaltungsratssitzung nehmen neben den Mitgliedern des Verwaltungsrates in der Regel auch die Mitglieder der Konzernleitung teil. Weitere Personen, welche für die Beantwortung auf vertiefende Fragen unentbehrlich sind, können beigezogen werden oder sind erreichbar.

2.2.3 Vorsitz und Protokoll

Den Vorsitz bei den Sitzungen des Verwaltungsrats führt der Präsident; bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied.

Die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates werden protokolliert. Das Protokoll ist vom Verwaltungsrat in der Regel an der nächstfolgenden Sitzung zu genehmigen. Es wird vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet.

2.2.4 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Abstimmungen stimmt der Vorsitzende mit.

Bei Stimmengleichheit trifft der Vorsitzende den Stichentscheid.

Zur Beschlussfassung über Geschäfte von grosser Tragweite ist die Zustimmung von 2/3 aller anwesenden Mitglieder erforderlich. Dies betrifft:

- Wahl und Abberufung von Verwaltungsrats-Delegierten,
- Ernennung und Abberufung von Konzernleitungsmitgliedern,
- Erlass und Änderung des Organisationsreglements,
- Beschlussfassung über Wiedererwägungsanträge.

Wahlen werden, sofern niemand eine geheime Wahl verlangt, offen vorgenommen. Der Vorsitzende wählt mit. Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute, im Zweiten das relative Mehr der Anwesenden; bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang gibt das Los den Ausschlag.

2.2.5 Beschlüsse auf schriftlichem Weg

Beschlüsse können auch auf schriftlichem Weg oder in anderer geeigneter Form (z.B. per FAX oder E-Mail) gefasst werden, sofern mehr als zwei Drittel aller Mitglieder ihre Stimme abgegeben haben oder schriftlich erklären, dass sie sich der Stimme enthalten; eine absolute Mehrheit aller Verwaltungsratsmitglieder dem vorgeschlagenen Beschluss zustimmt; und kein Verwaltungsratsmitglied innerhalb von drei Geschäftstagen nach

dem Eingang der Mitteilung die Einberufung einer Verwaltungsratssitzung in Zusammenhang mit dem vorgeschlagenen Verwaltungsratsbeschluss verlangt.

Vorbehalten bleibt das Quorum der Beschlussfassung über Geschäfte von grosser Tragweite. Beschlüsse auf schriftlichem Weg sind in das nächste Sitzungsprotokoll zu integrieren.

2.3 Aufgaben und Kompetenzen

2.3.1 Doppelfunktion des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat der Pax Holding übt im Rahmen der Führung des Konzerns eine doppelte Funktion aus:

- Einerseits ist er Organ der Pax Holding im Sinne des Gesetzes. Seine diesbezüglichen Pflichten sowie die für ihn geltenden Verfahrensgrundsätze sind im Gesetz, in den Statuten der Pax Holding und in diesem Reglement geregelt.
- Andererseits ist er oberste Instanz im Rahmen der Führungsstruktur des Konzerns. Seine diesbezüglichen Pflichten sind in diesem Reglement umschrieben. Gegenüber den Konzerngesellschaften hat er, soweit gesetzlich zulässig, Initiativ-, Aufsichts- und übergeordnete Entscheidungsfunktionen.

2.3.2 Aufgaben und Kompetenzen in Angelegenheiten der Pax Holding

2.3.2.1 Allgemeine Aufgaben und Kompetenzen

Der Verwaltungsrat übt im Rahmen der rechtlichen und statutarischen Vorgaben die Oberleitung sowie die Aufsicht und Kontrolle über die Geschäftsführung der Pax Holding aus und legt die Organisation fest.

Zu den Aufgaben und Kompetenzen des Verwaltungsrates gehören:

- Festlegung der Unternehmensziele, der Unternehmensstrategie, des Unternehmensleitbildes und der langfristigen Geschäftspolitik,
- Festlegung der Organisationsstruktur, Erlass und Änderung des Organisationsreglements sowie weiterer Reglemente, Richtlinien und Weisungen,
- Festlegung der Finanzplanung, insbesondere des jährlichen Budgets und der Anlagestrategie,
- Ausgestaltung des Rechnungswesens, des Risikomanagements und des internen Kontrollsystems,
- Finanzkontrolle im allgemeinen und Erteilung von Kontrollaufträgen an externe Stellen im Besonderen,
- Genehmigung der Jahresrechnung, des Jahresberichts und des Antrages auf Gewinnverwendung zuhanden der Delegiertenversammlung,
- Erstellung des Geschäftsberichts sowie Vorbereiten aller Geschäfte der Delegiertenversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse,
- Festlegung der Art der Berichterstattung der Konzernleitung an den Verwaltungsrat,
- Beschluss der Delegiertenversammlung zur Abstimmung jährlich vorzulegenden Vergütungssummen für Verwaltungsrat und Konzernleitung,
- Jährliche Erstellung des Vergütungsberichts,
- Bildung von Verwaltungsratsausschüssen,
- Ernennung und Abberufung CEO und dessen Stellvertreter sowie der Mitglieder der Konzernleitung,
- Bezeichnung der Vertreter der Pax Holding zur Einsitznahme in den Verwaltungsräten von Gesellschaften, an denen die Pax Holding Beteiligungen hält, zuhanden der Generalversammlungen der entsprechenden Gesellschaften,
- Bestimmung der Zeichnungsberechtigten und Ernennung von im Handelsregister eingetragenen unterschriftsberechtigten Personen,
- Entscheid über Akquisitionen, Fusionen, Verkäufe oder Investitionen, inklusive Beteiligungen,
- Entscheid über nicht budgetierte, ausserordentliche betriebliche Investitionen von CHF 2 Mio. und mehr,
- Errichtung und Schliessung von im Handelsregister einzutragenden Zweigniederlassungen,
- Initiieren von und Entscheiden über Kooperationsvereinbarungen von strategischer Bedeutung,

- Genehmigung von Geschäften der Pax Holding mit Konzernleitungsmitgliedern,
- Entscheid über den Abschluss einer Organ-Haftpflichtversicherung, die auch die Tätigkeit von Vertretern der Pax Holding als Organ von Tochtergesellschaften und weiteren Gesellschaften einschliesst.

2.3.2.2 Aufgaben und Kompetenzen im Rahmen der Corporate Governance

Zu den Aufgaben und Kompetenzen des Verwaltungsrates im Rahmen der Corporate Governance gehören:

- Erlass eines Verhaltenskodex, der für alle Unternehmensangehörigen verbindlich ist,
- jährliche Besprechung und Würdigung seiner Leistungen,
- Treffen von Massnahmen zur Einhaltung der anwendbaren Normen im Bereich der Corporate Governance und Ordnung der Compliance. Er gibt sich mindestens einmal jährlich Rechenschaft darüber, ob die für ihn und das Unternehmen anwendbaren Compliance-Grundsätze hinreichend bekannt sind und ihnen dauernd nachgelebt wird,
- Überwachung der Einhaltung der Transparenzvorschriften.

2.3.3 Aufgaben und Kompetenzen in Angelegenheiten des Konzerns

Im Rahmen der Führung des Konzerns obliegen dem Verwaltungsrat der Pax Holding zusätzlich zu den unter Ziff. 2.3.2 aufgezählten Aufgaben insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

2.3.3.1 Strategie und Geschäftspolitik

- die Festlegung der Ziele, der Strategie und der langfristigen Geschäftspolitik des Konzerns,
- die Genehmigung des Leitbildes und die Festlegung der einzelnen geschäftspolitischen Grundsätze des Konzerns,
- die Genehmigung der Massnahmen und Transaktionen auf der Stufe der Konzerngesellschaften, soweit sie für den Konzern von wesentlicher Bedeutung sind.

2.3.3.2 Organisation und Aufsicht

- die Genehmigung der Grundzüge der Konzernorganisation, der Leitung des Konzerns, der Corporate Governance-Prinzipien und des Verhaltenskodexes des Konzerns,
- die Genehmigung der organisatorischen Grundlagen der Konzerngesellschaften einschliesslich der Genehmigung von Statutenänderungen mit grundsätzlicher Bedeutung,
- der Erlass und Änderung eines konzernweit verbindlichen Vergütungsreglements und weiterer konzernweit verbindlicher Reglemente, Weisungen und Richtlinien, soweit die Kompetenz nicht an die Konzernleitung übertragen worden ist,
- Entscheide zur finanziellen, rechtlichen und organisatorischen Grundstruktur des Konzerns,
- die Sicherstellung eines konzernweiten internen Kontrollsystems und eines angemessenen Risiko- und Compliance-Managements sowie die Behandlung der den Konzern als Ganzes oder die Konzerngesellschaften betreffenden Berichte der internen Revision,
- die Behandlung und Genehmigung der Berichte der externen Revisionsstelle,
- die Behandlung der Berichterstattung der Konzernleitung betreffend den Konzern,
- die Beschlussfassung betreffend die Ausübung des Stimmrechts in den Generalversammlungen der Konzerngesellschaften bei Entscheidungen von grundsätzlicher Tragweite sowie hinsichtlich der Wahl der Verwaltungsratsmitglieder sowie der Revisionsstelle,
- die Beschlussfassung über Verträge der Konzerngesellschaften, die nicht das Tagesgeschäft betreffen, über Anhebung und Abstand von Prozessen und Verwaltungsverfahren und den Abschluss von Vergleichen durch Konzerngesellschaften, jeweils ab einem Betrag von CHF 5 Millionen oder im Falle einer strategischen Bedeutung.

2.3.3.3 Rechnungswesen, Finanzkontrolle und Finanzplanung

- die Genehmigung der Jahresbudgets des Konzerns und der Konzerngesellschaften,
- die Genehmigung der lang- und mittelfristigen Finanzplanung und des Investitionsplans des Konzerns,
- die Überwachung des finanziellen Gleichgewichts (Sicherheit, Liquidität, Rentabilität) des Konzerns,
- die Entgegennahme von Orientierungen über die Geschäftsentwicklung des Konzerns und der Konzerngesellschaften, ihre quartalsweisen Zwischenabschlüsse sowie über wichtige Geschäftsvorfälle und ausserordentliche Ereignisse im Rahmen des Konzerns.

2.3.3.4 Personelles

- die Bezeichnung der durch die Generalversammlungen der betreffenden Konzerngesellschaften zu wählenden Mitglieder der Verwaltungsräte und der von den Verwaltungsräten der betreffenden Konzerngesellschaften zu ernennenden CEO der Konzerngesellschaften und Kenntnisnahme von den durch die Verwaltungsräte der betreffenden Konzerngesellschaften zu ernennenden übrigen Mitglieder der Geschäftsleitungen der betreffenden Konzerngesellschaften,
- die Festlegung der Vergütungspolitik des Konzerns,
- die Genehmigung der allgemeinen Personalpolitik.

2.3.3.5 Weitere Angelegenheiten von Konzerngesellschaften

Unabhängig von den vorstehend aufgeführten Aufgaben und Kompetenzen obliegt dem Verwaltungsrat die Genehmigung von Entscheidungen bei Konzerngesellschaften, welche für den Konzern von strategischer Bedeutung sind.

2.4 Delegation der Geschäftsführung

Der Verwaltungsrat delegiert die gesamte Geschäftsführung an die Konzernleitung, soweit nicht das Gesetz, die Statuten oder dieses Reglement etwas anderes vorsehen.

3. Der Präsident des Verwaltungsrates

3.1 Aufgaben

Der Präsident des Verwaltungsrates nimmt folgende Aufgaben wahr:

- Leitung der Delegiertenversammlung,
- Vorbereitung, Einberufung, Durchführung von Sitzungen des Verwaltungsrates (inkl. Erstellung von Traktandenlisten, Bereitstellung von Unterlagen und evt. Beizug von weiteren Personen) sowie Vorsitz in den Sitzungen,
- Etablierung der Berichterstattung der Konzernleitung an den Verwaltungsrat,
- Ausüben der laufenden Aufsicht und Kontrolle im Namen des Verwaltungsrates über den Geschäftsgang und die Tätigkeit der Geschäftsleitung,
- Unterstützung der mittel- und langfristigen strategischen Planung,
- Sicherstellen und Wahrnehmen eines permanenten Informationsaustauschs mit dem CEO über alle wichtigen Fragen der Gesellschaft, des Konzerns und der Konzerngesellschaften,
- Vertretung des Verwaltungsrates nach aussen,
- Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen im Namen des Verwaltungsrates,
- Repräsentation der Pax Holding und des Konzerns und – gemeinsam mit dem CEO – Verantwortung für den öffentlichen Auftritt und die Kommunikation nach aussen.

3.2 Kompetenzen

Der Präsident des Verwaltungsrates verfügt über folgende Kompetenzen:

- Umfassendes Recht auf Einholen von Auskünften und Einsichtnahme in Gesellschaftsakten gegenüber der Konzernleitung und der Revisionsstelle,
- Teilnahme an Sitzungen der Konzernleitung mit beratender Stimme. In diesem Zusammenhang erhält er die Einladungen mit allen Unterlagen zu den Konzernleitungssitzungen sowie die Protokolle,
- Teilnahme an den Sitzungen der Verwaltungsratsausschüsse mit beratender Stimme, soweit er nicht schon selbst Mitglied eines Ausschusses ist,
- Anordnen von notwendigen Massnahmen und Treffen von Entscheidungen ohne vorheriges Einholen der Zustimmung des Verwaltungsrates in Fällen von besonderer Wichtigkeit und Dringlichkeit bei Gefahr im Verzug und bei Unmöglichkeit einer zeitgerechten Entscheidung durch das zuständige Gremium, allenfalls unter Anbringung eines Genehmigungsvorbehalts durch den Gesamtverwaltungsrat. Der Vizepräsident des Verwaltungsrates ist wenn möglich vorher zu konsultieren. Der Verwaltungsrat ist sofort über derartige Entscheide resp. Massnahmen zu unterrichten. Die durch den Präsidenten getroffenen Massnahmen sind in das Protokoll der nächsten Sitzung des Verwaltungsrates aufzunehmen,
- Kenntnisnahme der Berichterstattungen der Internen Revision,
- Anordnen einer Spezialprüfung durch die Interne Revision, unter Benachrichtigung des Vorsitzenden des Prüfungs- und Risikoausschusses,
- Unterzeichnung der Handelsregisteranmeldungen.

4. Die Verwaltungsratsausschüsse

4.1 Allgemeine Bestimmungen

Die Verwaltungsratsausschüsse unterstützen den Verwaltungsrat in der Wahrnehmung seiner Führungs- und Kontrollaufgaben. Sie sollen zudem der Konzernleitung als kompetente Gesprächspartner dienen.

Die Aufgabe der Verwaltungsratsausschüsse besteht in der Vorbereitung und Ausführung von Beschlüssen des Verwaltungsrates sowie in der Überwachung von Geschäften. Soweit den Ausschüssen Beschlusskompetenzen zukommen, sind diese in diesem Reglement abschliessend geregelt.

Es bestehen die folgenden ständigen Ausschüsse:

- Prüfungs- und Risikoausschuss
- Nominations- und Vergütungsausschuss

Der Verwaltungsrat kann für besondere Aufgaben weitere Ausschüsse bestellen.

Jeder Ausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Ausschussmitglieder verfügen über die für die Wahrnehmung der Aufgabe des Ausschusses erforderliche Fachkompetenz.

Der Verwaltungsrat wählt die Mitglieder der Ausschüsse, die von ihm bestellt werden. Zudem ernennt er die Vorsitzenden aller Ausschüsse, insbesondere auch des Nominations- und Vergütungsausschusses. Die Vorsitzenden berufen die Sitzungen ein und leiten sie. Der jeweilige Vorsitzende kann einen Sekretär bezeichnen. Die Sitzungen werden protokolliert.

Die Vorsitzenden der Ausschüsse orientieren die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats regelmässig über ihre Tätigkeiten und veranlassen, dass diesen die Protokolle ihrer Sitzungen zugestellt werden.

Die Vorsitzenden der Ausschüsse können interne und externe Fachpersonen zur Teilnahme an den Sitzungen einladen. In der Regel nimmt der CEO beratend an den Sitzungen teil. Die Einladung interner Fachpersonen erfolgt nach Konsultation des CEO.

Die Ausschüsse koordinieren ihre Arbeit mit dem Präsidenten. Der Präsident des Verwaltungsrates darf dem Prüfungs- und Risikoausschuss und dem Nominations- und Vergütungsausschuss nicht angehören. Er nimmt aber in der Regel mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

Beide Ausschüsse bestehen zu mindestens einem Drittel aus unabhängigen Mitgliedern gemäss Ziffer 2.1.2. vorstehend.

4.2 Der Prüfungs- und Risikoausschuss

4.2.1 Besondere Bestimmungen

Der Prüfungs- und Risikoausschuss befasst sich vertieft mit Fragen der Kapitalanlagen, des Anlage-, Finanz- und Risikomanagements sowie mit der Revision. Er stellt die laufende Kommunikation zur externen Revisionsstelle und zur Internen Revision bezüglich Finanzlage und Geschäftsgang des Konzerns sicher. Er berät entsprechende Anträge der Konzernleitung vor deren Vorlage an den Verwaltungsrat.

Der Ausschuss tagt so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch dreimal jährlich.

Die Sitzungstermine werden mit der Konzernleitung so koordiniert, dass die ersten beiden Sitzungen während der Vorbereitung der Jahres- und Halbjahresabschlüsse und die dritte Sitzung vor der Budget-Sitzung des Verwaltungsrates stattfinden.

Der Vorsitzende kann eine Spezialprüfung durch die Interne Revision anordnen, unter Benachrichtigung des Präsidenten des Verwaltungsrates.

4.2.2 Aufgaben

Der Prüfungs- und Risikoausschuss nimmt folgende Aufgaben in Bezug auf die Pax Holding und den Konzern wahr:

- Überwachung und Beurteilung der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems und des Risikomanagements,
- Überwachung der Eigenmittelausstattung sowie deren Bewirtschaftung,
- Überwachung der Tätigkeit der Internen Revision sowie der Umsetzung der sich aus der Revision ergebenden Massnahmen,
- Sicherstellung des Kontakts zur Revisionsstelle, Überwachung von deren Unabhängigkeit und Behandlung von deren Berichten,
- Ansprechpartner der Internen und externen Revision,
- Prüfung der Finanzplanung, des Budgets sowie der Finanzberichterstattung der Pax Holding und des Konzerns,
- Vorbereitung des Beschlusses über die Wahl der Internen Revision und der externen Revisionsstelle, sowie Antragstellung an den Verwaltungsrat,
- Genehmigung des Prüfungsplans der Internen Revision,
- Ausarbeitung der Grundsätze der Organisation des Rechnungswesens zuhanden des Verwaltungsrats.

4.2.3 Kompetenzen

Unter der Berücksichtigung der vom Verwaltungsrat verabschiedeten Leitlinien verfügt der Prüfungs- und Risikoausschuss über folgende Kompetenz:

- Entgegennahme von Berichterstattungen der Internen Revision, die ihm und dem Präsidenten des Verwaltungsrates direkt berichtet,
- Befragung der Konzernleitung, des Leiters der Internen Revision und der externen Revisionsstelle zu bedeutenden Risiken, Eventualverbindlichkeiten und anderen wesentlichen Verpflichtungen der Pax Holding, des Konzerns und der Konzerngesellschaften sowie Beurteilung der von der Pax Holding, dem Konzern bzw. den Konzerngesellschaften getroffenen Massnahmen zu deren Handhabung.

4.3 Der Nominations- und Vergütungsausschuss

4.3.1 Besondere Bestimmungen

Der Nominations- und Vergütungsausschuss befasst sich vertieft mit Fragen der Vergütung und des Personalmanagements. Er nimmt die Aufgaben im Rahmen von Art. 17b Statuten wahr und berät Anträge der Konzernleitung vor deren Vorlage an den Verwaltungsrat.

Die Mitglieder des Nominations- und Vergütungsausschusses werden in Einzelwahl von der Delegiertenversammlung gewählt. Der Verwaltungsrat schlägt der Delegiertenversammlung hierfür nicht exekutive und unabhängige Mitglieder zur Wahl vor.

Der Nominations- und Vergütungsausschuss tagt so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch zweimal jährlich.

4.3.2 Aufgaben im Rahmen vom Art. 17b Statuten

- Festlegung der Ziele für den CEO und Genehmigung der Ziele für die Konzernleitung;
- Antragstellung an den Gesamtverwaltungsrat zuhanden der Delegiertenversammlung betreffend den Gesamtbetrag der maximalen Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Konzernleitung für das kommende Geschäftsjahr;
- Antragstellung an den Gesamtverwaltungsrat betreffend individuelle Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrats im Rahmen des durch die Delegiertenversammlung genehmigten Gesamtbetrages der maximalen Vergütung;
- Festlegung der individuellen Vergütungen der Mitglieder der Konzernleitung im Rahmen des durch die Delegiertenversammlung genehmigten Gesamtbetrages der maximalen Vergütung sowie deren weitere Anstellungsbedingungen und Titel;
- Antragstellung an den Gesamtverwaltungsrat betreffend Änderungen der Statuten bezüglich des Vergütungssystems zur Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Konzernleitung.

4.3.3 Weitere Aufgaben und Kompetenzen

4.3.3.1 Weitere Aufgaben

Der Nominations- und Vergütungsausschuss nimmt folgende Aufgaben wahr:

- Empfehlung über die Grösse und Zusammensetzung des Verwaltungsrates sowie über die Auswahl der Kandidaten,
- Vorauswahl der Mitglieder der Konzernleitung. Er stellt die Anträge an den Verwaltungsrat über die Wahl oder die Abberufung von Konzernleitungsmitgliedern,
- jährliche Prüfung neuer und die Veränderung bestehender Mandate von Mitgliedern des Verwaltungsrates sowie Berichterstattung an den Verwaltungsrat,
- Ausarbeitung des Vergütungsreglements für die Pax Holding und den Konzern und Antragstellung an den Gesamtverwaltungsrat betreffend Erlass des Vergütungsreglements.

4.3.3.2 Kompetenzen

Unter Berücksichtigung der Beschlüsse sowie allfälliger Reglemente und Leitlinien des Verwaltungsrates verfügt der Nominations- und Vergütungsausschuss über folgende Kompetenzen:

- Beschluss über das Mandat mit dem Präsidenten und ggf. über Mandate mit weiteren Mitgliedern des Verwaltungsrates im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Mandats,
- Beschluss über Verträge der Konzernleitungsmitglieder,
- Beschluss über die Annahme von Mandaten durch Mitglieder der Konzernleitung als Organ von anderen Unternehmen, Handelsgesellschaften oder juristischen Personen mit wirtschaftlicher Zielsetzung.

5. Die Konzernleitung

5.1 Zusammensetzung der Konzernleitung

Der CEO und die Mitglieder der Konzernleitung werden durch den Verwaltungsrat ernannt. Unter Vorbehalt der Aufgaben und Kompetenzen des CEO ist die Konzernleitung als Kollektivgremium tätig. Entscheide werden von allen Mitgliedern getragen und durchgesetzt.

5.2 Andere Mandate und Interessenkonflikte

Jedes Mitglied der Konzernleitung hat seine persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse so zu ordnen, dass Interessenkonflikte mit der Pax Holding vermieden werden. Jedes Mitglied ist verpflichtet, bei der Willensbildung und beim Beschluss in den Ausstand zu treten, wenn Geschäfte behandelt werden, die die eigenen Interessen oder jene ihnen nahe stehenden oder vertretenen natürlichen oder juristischen Personen berühren. Tritt ein Interessenkonflikt auf, so benachrichtigt das betroffene Mitglied der Konzernleitung den CEO. Dieser informiert umgehend den Verwaltungsratspräsidenten, der einen der Intensität des Interessengegensatzes entsprechenden Entscheid trifft. In gravierenden Fällen erwirkt er einen Entscheid des Verwaltungsrates.

5.3 Aufgaben und Kompetenzen

Die Konzernleitung führt die laufenden Geschäfte der Pax Holding und des Konzerns im Rahmen und in Ausführung der gesetzlichen Vorschriften, der Statuten, der Beschlüsse der Delegiertenversammlung, der Beschlüsse, Reglemente, Richtlinien und Weisungen des Verwaltungsrates sowie der Vorgaben des CEO. Die Konzernleitung ist dabei an die Unternehmensstrategie, das Unternehmensleitbild sowie die Führungsrichtlinien gebunden. Sie richtet ihr Handeln auf das Wohl und den wirtschaftlichen Erfolg sowie auf die strategische Zielsetzung der Pax Holding und des Konzerns aus.

Zu den Aufgaben und Kompetenzen der Konzernleitung in Bezug auf die Pax Holding und den Konzern gehören des Weiteren:

- Verantwortung für die nachhaltige Entwicklung der Pax Holding und des Konzerns gemäss Strategie und Unternehmensplanung,
- Vorbereitung der Unternehmensstrategie zuhanden des Verwaltungsrates und deren Umsetzung sowie Genehmigung von Teilstrategien,
- Ausarbeitung und Umsetzung der Unternehmens- und Konzernziele sowie der mittelfristigen Planung,
- Erstellung der Finanzplanung, des Jahresbudgets und der Jahresrechnung zuhanden des Verwaltungsrates,
- Sicherstellen des internen Kontrollsystems und des Risikomanagements,
- Überwachung der Einhaltung der Ziele, der Mittelfristplanung, des Budgets, der Projekte und Ergreifen der erforderlichen Massnahmen bei Abweichungen,
- Nomination der von den Verwaltungsräten der betreffenden Konzerngesellschaften zu ernennenden Mitglieder der Geschäftsleitung der betreffenden Konzerngesellschaften (mit Ausnahme der jeweiligen CEO).
- Sicherstellen der Einhaltung von Gesetzen und internen Verhaltensrichtlinien sowie die Gewährleistung eines integren Geschäftsgebarens des Unternehmens und seiner Mitarbeitenden (Compliance). Die Konzernleitung sorgt für eine dem Risikoprofil des Unternehmens angemessene Umsetzung der Compliance-Organisation.

5.4 Der Vorsitzende der Konzernleitung (CEO)

5.4.1 Ernennung und Unterstellung

Der CEO wird durch den Verwaltungsrat ernannt. Er ist personell dem Präsidenten des Verwaltungsrates unterstellt. Der Kontakt zum Verwaltungsrat führt über den Präsidenten des Verwaltungsrates. Für die Vorbereitung von Ausschusssitzungen kann ein direkter Kontakt zum Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses stattfinden.

5.4.2 Aufgaben

Der CEO bestimmt den Geschäftsgang der Pax Holding und des Konzerns und trägt die oberste Verantwortung für die operative Führung.

Zu seinen Aufgaben gehören des Weiteren:

- Führung der Konzernleitung, Unterstützung und Beratung der Konzernleitungsmitglieder in Geschäfts- und Führungsfragen,
- Erarbeitung der mittel- und langfristigen Ziele und der strategischen Ausrichtung der Pax Holding und des Konzerns zusammen mit der Konzernleitung zuhanden des Verwaltungsrates,
- Regelmässige Berichterstattung an den Verwaltungsratspräsidenten und periodische Berichterstattung an den Verwaltungsrat über Ziele und Zielerreichung durch Vorlage von Budget, Abschluss, Kennzahlen und weiteren Berichten. Ausserhalb der regelmässigen Berichterstattung hat der CEO umgehend über alle wichtigen Vorkommnisse zu berichten, welche die Pax Holding, den Konzern und die Konzerngesellschaften berühren und welche keinen Aufschub bis zur nächsten ordentlichen Berichterstattung erfahren dürfen,
- Initiieren und Vorbereiten neuer Kooperationsvereinbarungen von strategischer Bedeutung für den Konzern,
- Repräsentation der Pax Holding und des Konzerns und Kommunikation nach aussen in Absprache mit dem Präsidenten des Verwaltungsrates,

5.4.3 Kompetenzen

Der CEO verfügt über folgende Kompetenzen:

- Vorgabe der Leitlinien (Richtlinienkompetenz) für die Umsetzung von gesetzlichen Vorschriften, der Statuten, der Beschlüsse der Delegiertenversammlung, der Beschlüsse, Reglemente, Richtlinien und Weisungen des Verwaltungsrates,
- Weisungsrecht gegenüber den übrigen Mitgliedern der Konzernleitung in allen Geschäfts- und Führungsfragen,
- Vorschlag über die Ernennung und Abberufung von Konzernleitungsmitgliedern zuhanden des Nominations- und Vergütungsausschusses,
- Genehmigung der Übernahme von Mandaten durch Mitarbeitende der Pax Holding als Organ (Verwaltungsrat, Revisionsstelle etc.) von anderen Unternehmen, Handelsgesellschaften oder juristischen Personen mit wirtschaftlichen Zielsetzungen, soweit nicht dem Verwaltungsrat vorbehalten,
- Anordnen der notwendigen Massnahmen und Treffen von Entscheidungen in Fällen von besonderer Wichtigkeit und Dringlichkeit bei Gefahr im Verzug und bei Unmöglichkeit einer zeitgerechten Entscheidung durch die Konzernleitung, allenfalls unter Anbringung eines Genehmigungsvorbehalts durch die Konzernleitung. Die so getroffenen Entscheide resp. angeordneten Massnahmen sind in das Protokoll der nächsten Sitzung der Konzernleitung aufzunehmen.

5.5 Der Stellvertreter des CEO

Der Stellvertreter des CEO wird durch den Verwaltungsrat auf Antrag des CEO ernannt.

5.6 Mitglieder der Konzernleitung

5.6.1 Aufgaben und Kompetenzen

Die Mitglieder der Konzernleitung sind für die operative Leitung ihrer Führungsbereiche verantwortlich.

Zu ihren Aufgaben und Kompetenzen gehören des Weiteren:

- Antragstellung über Teilstrategien des Unternehmens für ihre jeweiligen Führungsbereiche,

- Sicherstellung und Umsetzung der Unternehmensstrategie und der Unternehmensziele in ihren Führungsbereichen,
- Laufende Anpassung der Geschäftsprozesse und der Infrastruktur an das verändernde Umfeld (Gesetze, Konkurrenz) in ihren Führungsbereichen,
- Umsetzung von Konzernleitungsbeschlüssen,
- Regelmässige Orientierung des CEO sowie nötigenfalls der gesamten Konzernleitung über wichtige Vorfälle, Entwicklungen, auftauchende Probleme und getroffene Entscheide aus dem eigenen Führungsbereich.

Die Aufgaben und Kompetenzen im Einzelnen werden in den Pflichtenheften festgehalten.

5.6.2 Stellvertretung

Jedes Konzernleitungsmitglied trifft in Bezug auf seinen Führungsbereich eine Stellvertretungsregelung, wobei quantifizierte Kompetenzen ab CHF 100'000.00 höchstens bis zur Hälfte des Betrages nach unten delegiert werden dürfen.

5.7 Sitzungen

5.7.1 Sitzungsrhythmus, Einberufung und Traktandierung

Die Konzernleitung tagt, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber viermal pro Kalenderjahr.

Konzernleitungssitzungen sind ausserdem auf Verlangen eines Mitglieds der Konzernleitung einzuberufen.

Die Einberufung erfolgt durch den CEO mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstermin unter Bekanntgabe der Traktanden. Soweit möglich sind mit der Einladung die Anträge und die Entscheidungsgrundlagen zu den Traktanden zu versenden.

Sitzungen können mit Zustimmung aller Mitglieder auch ohne Beachtung der Frist einberufen werden oder in Form von Video- oder Telefonkonferenzen durchgeführt werden.

Jedes Mitglied kann beim CEO die Traktandierung von Geschäften verlangen.

5.7.2 Teilnehmende

An den Sitzungen nehmen die Mitglieder der Konzernleitung teil. Der Präsident des Verwaltungsrates kann mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen. Weitere Teilnehmer können auf Beschluss des CEO beigezogen werden.

5.7.3 Vorsitz und Protokoll

Der CEO leitet die Sitzungen; bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter oder ein anderes Mitglied.

Die Verhandlungen und Beschlüsse der Konzernleitung werden protokolliert.

5.7.4 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Die Konzernleitung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder teilnimmt.

Die Konzernleitung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen. Enthaltungen sind nicht zulässig. Der CEO fällt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Bei Abwesenheit eines Mitgliedes kann dieser dem CEO seine Meinungsäusserung zu den Traktanden schriftlich vorlegen. Diese ist bei der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen.

5.7.5 Beschlüsse auf schriftlichem Weg

Beschlüsse über einen gestellten Antrag können auch auf schriftlichem Weg gefasst werden, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Derartige Beschlüsse sind in das nächste Sitzungsprotokoll zu integrieren.

6. Chief Risk Officer, Chief Compliance Officer

6.1 Chief Risk Officer (CRO)

Der CRO ist verantwortlich für die Überwachung der operativen Umsetzung des Risikomanagementprozesses, insbesondere für die Überwachung der Implementierung definierter Risikosteuerungsmassnahmen im Konzern. Er wirkt zudem bei der Entwicklung der Risikostrategie, der Methoden und Prozesse des Risikomanagements und deren Implementierung mit und unterstützt die Konzernleitung bei risikorelevanten Fragestellungen. Details zu Aufgaben und Befugnissen des CRO finden sich in den internen Weisungen und Reglementen.

6.2 Chief Compliance Officer (CCO)

Der CCO unterstützt die Konzernleitung bei der konzernweiten Einhaltung der für sie geltenden Normen des Rechts, der marktüblichen Standards und internen Vorschriften. Diese Unterstützung besteht in der Regel aus Erkennung, Beurteilung, Beratung, Abgabe von Empfehlungen sowie der Überwachung und Berichterstattung in Bezug auf das Compliance Risiko.

Details zu Aufgaben und Befugnissen des CCO finden sich in den internen Weisungen und Reglementen.

7. Geschäftsführende Organe der Konzerngesellschaften

7.1 Allgemeines

Die Konzerngesellschaften werden durch den Verwaltungsrat und die Konzernleitung der Pax Holding einheitlich geführt. Die Befugnisse der Organe der Konzerngesellschaften sind auf die nicht übertragbaren gesetzlichen Kompetenzen und ihnen durch die betreffenden Statuten und Organisationsreglemente zugewiesenen Kompetenzen beschränkt, welche sie – soweit nach Gesetz und Statuten zulässig – im Interesse des Konzerns ausüben.

Die Bestimmungen dieses Reglements, welche Bezug auf den Konzern oder die Konzerngesellschaften nehmen, und die Konzernweisungen gehen den Bestimmungen der Organisationsreglemente der Konzerngesellschaften vor.

7.2 Verwaltungsräte

Die Organisation und Arbeitsweise der Verwaltungsräte der Konzerngesellschaften richtet sich grundsätzlich nach dem auf die betreffende Konzerngesellschaft anwendbaren Organisationsreglement.

Die Verwaltungsräte der Konzerngesellschaften beschränken sich auf die von Gesetzes wegen unübertragbaren sowie die ihnen durch die Statuten und das Organisationsreglement zugewiesenen Aufgaben; sie üben diese im Rahmen des gesetzlich Zulässigen im Interesse und nach den Weisungen des Konzerns aus.

7.3 Geschäftsleitungen

Die Organisation, Arbeitsweise und Aufgaben der Geschäftsleitungen der Konzerngesellschaften richtet sich nach dem auf die betreffende Konzerngesellschaft anwendbaren Organisationsreglement, wobei diese ihre Aufgaben unter steter Berücksichtigung des übergeordneten Konzerninteresses wahrzunehmen haben.

8. Schlussbestimmungen

Die beiliegende tabellarische Übersicht über die Kompetenzen gilt als integrierender Bestandteil des Organisationsreglements.

Die vorliegende Fassung des Organisationsreglements wurde vom Verwaltungsrat am 8. Dezember 2017 genehmigt und in Kraft gesetzt. Alle früheren Fassungen wurden damit aufgehoben.

Die Verwendung von männlichen Personenbezeichnungen in diesem Reglement gilt für beide Geschlechter.